

PROTOKOLL 04/2015

über die **öffentliche Sitzung** des Gemeinderates der Marktgemeinde Orth an der Donau am
Dienstag, dem 28. April 2015 im Gemeindeamt Orth an der Donau.

Beginn: 19:33 Uhr

Ende: 21:20 Uhr

ANWESENDE:

Bgm. Johann Mayer als Vorsitzender

GESCHÄFTSFÜHRENDE GEMEINDERÄTE:

GGR Markus Bauer, GGR Josef Drabits, GGR Franz Krammer, GGR Johann Wittmann, GGR
Günther Zehetbauer MBA

GEMEINDERÄTE:

Wolfgang Bogner, Wilhelm Bressler, Claudia Drabits, Josef Forstner, Brigitte Humer, Andreas
Javorsky, Eveline Kaider, Gerald Kucera, Michael Kvasnicka, Hermine Merkatz, Ing. Markus
Nikowitsch, Markus Ripfl, Herbert Weninger, Roman Zöhler

ENTSCHULDIGT:

Vzbgm. Elisabeth Wagnes

SCHRIFTFÜHRER: Mag. Franz Kratschinger

Tagesordnung:

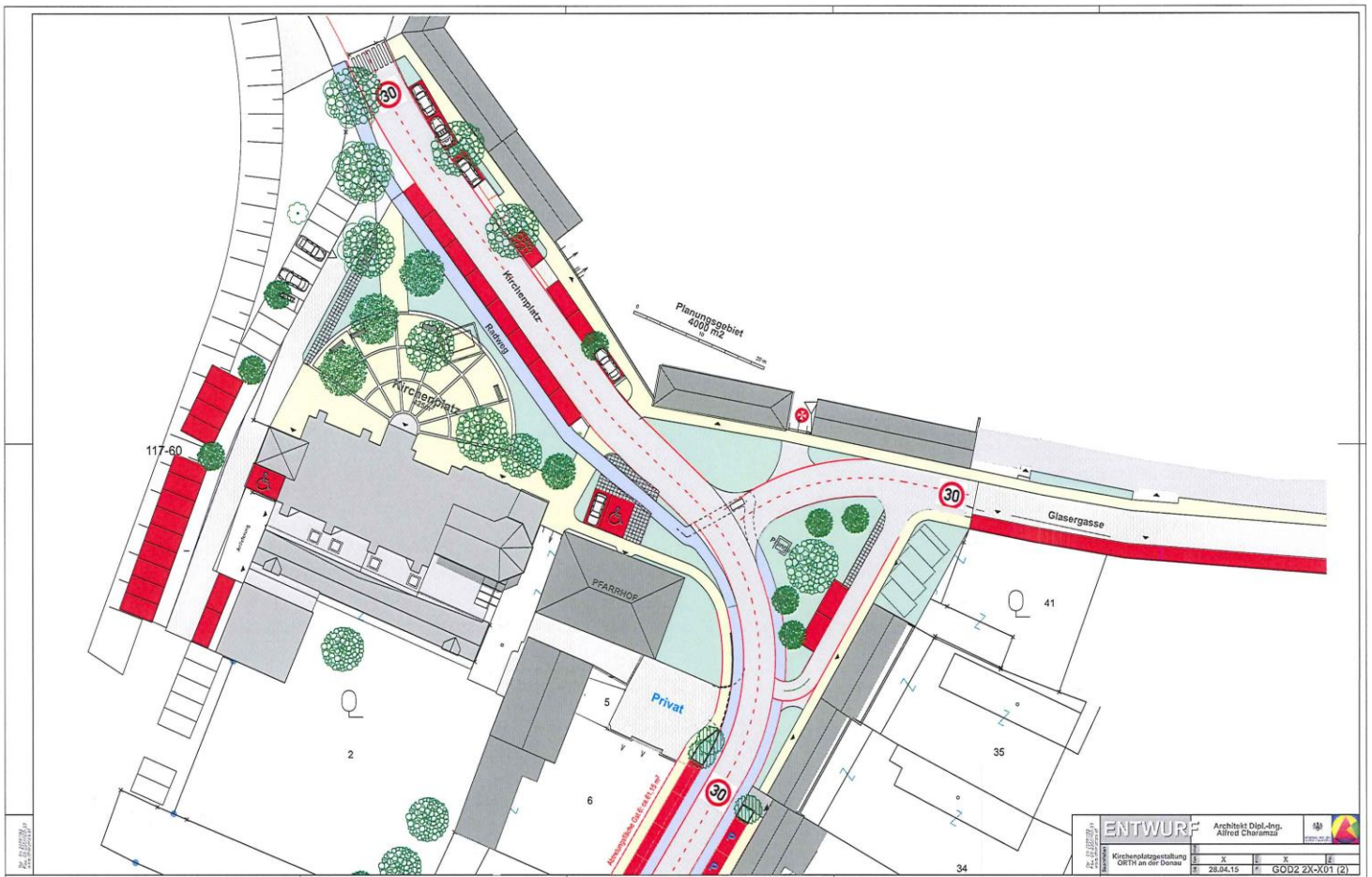
1. Neugestaltung Kirchenplatz – Vorstellung durch Arch.Dipl.-Ing. Alfred Charamza
und AK-Leiter Dipl.-Ing. Gerhard Schuecker
2. Protokoll der letzten Sitzung
3. Sanierung des Gebäudes Kirchenplatz 1
4. Straßenbau Bauland-Industriegebiet – Herstellung eines 5m Asphaltbandes
5. Vereinbarung Leitungsrecht für die Gst.Nr. 277, 1377/2 und 1436 KG Orth an der Donau
6. Grundstücksverkauf Bauland-Industriegebiet
7. GVU Satzungsänderung Kostenersatz Luftreinhalte
8. Nachnominierung weiteres Volksschulmandat durch Orth an der Donau
9. Ansuchen Arbeitskreisinstallation „Ärztzentrum / Rettungsdienste“
10. Beschluss: Marktgebührenverordnung und Marktordnung der
Marktgemeinde Orth an der Donau
11. Alarmanlagenförderung
12. Ankauf Liegenschaft
13. Personalangelegenheiten
14. Personalangelegenheiten

Punkte 12 – 14 in nicht öffentlicher Sitzung

Der Vorsitzende begrüßt die anwesenden Gemeinderäte, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

1. Neugestaltung Kirchenplatz – Vorstellung durch Arch.Dipl.-Ing. Alfred Charamza und AK-Leiter Dipl.-Ing. Gerhard Schuecker

DI G. Schuecker vom Arbeitskreis und DI Charamza stellen dem neuen Gemeinderat den Letztstand der Planungen der Bereiche Kirchenplatz – Uferstraße und Glasergasse vor. Dabei wird der Platzcharakter des Kirchenplatzes erhöht, eine Abgrenzung der Parkmöglichkeiten geschaffen sowie der Radweg bis zur Uferstraße geführt. Zusätzliche Parkplätze wären bei der Zufahrt Richtung Schloss möglich; die bestehenden Parkplätze würden neu geordnet werden. Die Uferstraße würde geringfügig mehr Parkplätze erhalten sowie einen Radweg als Mehrzweckstreifen in beide Richtungen. Die Straße kann dadurch in 4,5m Breite ausgeführt werden. Der Radweg wäre jeweils ca. 1,5m breit. Im Bereich Richtung Glasergasse soll ein geordnetes Parken eine bessere Auslastung bzw. Ausnützung der Parkflächen bringen. Die Einbindung der Glasergasse als T-Kreuzung ist vom Verkehrssachverständigen aufgrund der besseren Übersichtlichkeit erwünscht. Die Kosten für den Kirchenplatz werden auf ca. € 550.000,-, die für die Uferstraße auf ca. € 350.000,- geschätzt. Hinzu kommen noch Kosten für die Herstellung einer öffentlichen Beleuchtung sowie eventuelle Kanalarbeiten, die gleich im Zuge der Erneuerung des Platzes erfolgen würden. Die regelmäßig überprüften Bäume können je nach Individualzustand entweder erhalten oder durch Neupflanzungen ersetzt werden. Mit dem Plan soll eine Verkehrsverhandlung eingereicht werden. Planskizzen siehe unten. Zustimmungende Kenntnisnahme des Gemeinderates.





2. Protokoll der letzten Sitzung

Das öffentliche und nicht öffentliche Protokoll der Sitzung 3/2015 wurde allen namhaft gemachten Vertretern zugesendet und es wurden keine Änderungswünsche bekanntgegeben. Somit gilt das Protokoll als einstimmig genehmigt.

3. Sanierung des Gebäudes Kirchenplatz 1

Für das Gebäude Kirchenplatz 1 wurde eine Kostenschätzung für die thermische Sanierung sowie Auswechslung des Wärmeerzeugers von Reg.Rat Bmst. Pajan erstellt. Diese Kostenschätzung beläuft sich auf ca. € 142.000,-- inkl. MWSt. Die Kosten sind im Voranschlag 2015 vorgesehen. Mit den beiden Mietern wurden bereits Gespräche geführt. Bgm. Mayer stellt den Antrag den

Grundsatzbeschluss zur Sanierung zu fassen und die Ausschreibungen durchzuführen. Einstimmige Zustimmung.

4. Straßenbau Bauland-Industriegebiet – Herstellung eines 5m Asphaltbandes

Die Zufahrt Industriegebiet wurde im Sommer 2013 mit dem Straßenbau Neudeggtorweg ausgeschrieben um aufgrund der höheren Ausschreibungsmenge bessere Preise zu erzielen. Die Herstellung soll nun in Form eines 5m Asphaltbandes erfolgen. Die Baukosten für die Asphaltierung des Zufahrtweges zum Industriegebiet belaufen sich auf ca. € 200.000,-- (exkl. MWSt). Die Herstellung des Asphaltbandes soll aber nunmehr bis zur 2-ten Kreuzung (ca. 120 m länger) aufgrund eines zu verkaufenden Grundstückes in diesem Bereich erfolgen. Die zusätzlichen Kosten betragen ca. € 50.000,-- (exkl. MWSt). Der Unterbau wurde bereits in den letzten Jahren hergestellt und mittels Lastplattenversuchen die Festigkeit nachgewiesen. Der Asphalt wird entsprechend der RVS (Richtlinien und Vorschriften für den Straßenbau) in AC22trag 70/100 T2,G5 ausgeführt. Antrag Bgm. Mayer. Einstimmige Zustimmung.

5. Vereinbarung Leitungsrecht für die Gst.Nr. 277, 1377/2 und 1436 KG Orth an der Donau

Für die Erweiterung des öffentlichen Telekommunikationsnetzes sucht die A1 Telekom Austria AG um Zustimmung des Leitungsrechtes für die Gst.Nr. 277, 1377/2 und 1436 KG Orth an der Donau an. Antrag Bgm. Mayer. Einstimmige Zustimmung.

6. Grundstücksverkauf Bauland-Industriegebiet

Hr. Andreas Heitzmann sucht um käufliche Überlassung des Grundstückes im Bereich Bauland-Industriegebiet in einem Ausmaß von ca. 1.000m² bis 1.200 m² zu einem Preis von EURO 19,--/m² zuzüglich Aufschließungskosten an. Der Businessplan sieht eine Werkstätte für die Herstellung von Transportbehältern für den Gasflaschentransport sowie die Abhaltung von Schmiedekursen für die Herstellung von Messern vor. Antrag Bgm. Mayer. Einstimmige Zustimmung.

7. GVU Satzungsänderung Kostenersatz Luftreinhalung

Aufgrund der Abschaffung der in zehn Jahresabständen stattgefundenen Volkszählung, die nunmehr im Zuge einer jährlichen Registerzählung stattfindet, muss die Satzung des GVU angepasst werden. Anbei der §12 mit der entsprechenden Änderung (unterstrichener Text).

G. V. U. Satzungsänderung Kostenersatz für periodische Überprüfung von Heizungsanlagen
(Luftreinhalung)

§ 12

Kostenersätze

- (1) Der Aufwand des Gemeindeverbandes, der durch Einnahmen nicht gedeckt ist, ist von den verbandsangehörigen Gemeinden zu ersetzen. Die Aufteilung des nicht gedeckten Aufwandes hat
- a) bis zum 31. Dezember 1992 im Verhältnis der Einwohnerzahlen der verbandsangehörigen Gemeinden nach dem amtlichen Ergebnis der Volks-zählung 1991 und
 - b) nach diesem Zeitpunkt im Verhältnis des Gewichtes der in den verbandsangehörigen Gemeinden im jeweils vorangegangenen Wirtschaftsjahr angefallenen Abfalls zu erfolgen.
- (2) Die Ermittlung der Höhe der von den einzelnen verbandsangehörigen Gemeinden zu leistenden Kostenersätze hat zu erfolgen:
- a) hinsichtlich der Aufgaben gemäß § 3 Abs. 1 der Satzung aufgrund des Rechnungsabschlusses und in Anwendung der Bestimmungen des Abs. 1;

- b) hinsichtlich der Aufgaben gemäß § 3 Abs. 2 der Satzung im Verhältnis der Einwohnerzahl der einzelnen Gemeinde zur Gesamtzahl der Einwohner aller beteiligten Gemeinden. Heranzuziehen ist die Anzahl der Haupt- und Nebenwohnsitzer laut des dem Gemeindeverband gemeldeten Auszuges aus dem Zentralen Melderegister des Bundesministeriums für Inneres per Stichtag 30. Juni des jeweiligen Vorjahres.

Antrag Bgm. Mayer. Einstimmige Zustimmung.

8. Nachnominierung weiteres Volksschulmandat durch Orth an der Donau

Aufgrund eines Formelfehlers ist seitens der Gemeinde Orth an der Donau ein weiteres Mandat zu nominieren. Laut d' hondscher Ermittlung ist dieses durch die ÖVP zu besetzen. Dafür wird GR Ing. Markus Nikowitsch vorgesehen. Antrag Bgm. Mayer. Einstimmige Zustimmung.

9. Ansuchen Arbeitskreisinstallation „Ärztzentrum / Rettungsdienste“

GGR Markus Bauer würde gerne einen Arbeitskreis Ärztezentrum/Rettungsdienste installieren um die Möglichkeiten zur Schaffung eines Ärztezentrums bzw. Rettungsdienststelle weiterzuverfolgen. Dabei sollen auch Personen aus der Bevölkerung, etc. mitarbeiten. Bgm. Mayer bringt den Antrag von GGR Bauer zur Abstimmung. Einstimmige Zustimmung.

10. Beschluss: Marktgebührenverordnung und Marktordnung der Marktgemeinde Orth an der Donau

GR Humer bringt dem Gemeinderat den letzten Stand des Arbeitskreises Markt zu Kenntnis. Es wurde ein Verein „MARKT in Orth an der Donau“ gegründet, der sich mit der Umsetzung und der Durchführung der Markttag befass. Die folgenden Verordnungen wurden bereits auf die geplanten Markttag adaptiert und sollen vom Gemeinderat beschlossen werden.

Bgm. Mayer verliest die folgenden Verordnungen:

MARKTGEBÜHRENVERORDNUNG

über die Gebühren für die Benützung von Marktflächen und Markteinrichtungen
für den Monats(Wochen)markt der Marktgemeinde Orth an der Donau

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Orth an der Donau hat in seiner Sitzung am
aufgrund des Finanzausgleichsgesetzes 2008 in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit
der Gewerbeordnung 1994 in der derzeit gültigen Fassung, verordnet:

§ 1 Höhe der Gebühren

(1) Für die Benützung des Marktplatzes gemäß § 2 der Marktordnung der Marktgemeinde Orth an der Donau sind an die Marktgemeinde Orth an der Donau Gebühren zu entrichten (Marktgebühren). Die Höhe wird nach folgenden Tarifen bestimmt:

- | | |
|--|----------|
| a) je lfm Verkaufsfläche für Daueraussteller | EUR 1,00 |
| b) je lfm Verkaufsfläche für saisonbedingte Aussteller | EUR 2,00 |
| c) Strom je Tag | EUR 3,50 |

d) Verschmutzung des Standplatzes (pro Anlassfall)	EUR 75,00
e) Nichteinhalten der Marktzeiten (pro Anlassfall)	EUR 8,00

(2) Die vorgesehenen Gebühren sind nicht umsatzsteuerpflichtig.

(3) Bei der Berechnung der Gebühren sind Flächen von weniger als 0,5 lfm zu vernachlässigen, von 0,5 lfm und darüber auf Ganze zu runden.

Die Marktgemeinde Orth an der Donau behält sich vor, mit der Einhebung der Gebühren ev. einen Verein zu betrauen.

§ 2 Zahlungspflicht

(1) Zahlungspflichtiger ist derjenige, dem ein Marktplatz oder eine Markteinrichtung zugewiesen worden ist oder der sie tatsächlich benützt.

(2) Jeder Zahlungspflichtige hat die zur Bemessung der Marktgebühren erforderlichen Angaben richtig und vollständig zu machen.

§ 3 Fälligkeit

Die Marktgebühren werden erst bei Benützung des Marktplatzes oder der Markteinrichtung für die Dauer der Marktveranstaltung fällig und sind sofort zu entrichten. Jedoch können diese auch nach Vereinbarung mit den Marktfahrern monatlich eingehoben werden.

§ 4 Schlussbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt am nächsten Monatsersten, der auf die zweiwöchige Kundmachungsfrist folgt, in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung verlieren alle vorhergegangenen Verordnungen betreffend Gebühren für die Benützung von Markteinrichtungen und Marktflächen, ihre Wirksamkeit.

Für den Gemeinderat
der Marktgemeinde Orth an der Donau:

Johann Mayer
Bürgermeister

Antrag Bgm. Mayer. Einstimmige Zustimmung.

MARKTORDNUNG

über die Regelung des Marktverkehrs
der Marktgemeinde Orth an der Donau

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Orth an der Donau hat in seiner Sitzung am
verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Marktordnung ist auf Marktveranstaltungen anzuwenden, die am Marktplatz stattfinden.

§ 2 Marktplatz

Als Marktplatz werden die Flächen des Bereiches Kirchenplatz samt Parkplätze und der Bereich Am Markt bei der Mariensäule bestimmt.

Der Standort kann bei Notwendigkeit durch die Marktbehörde verändert werden.

§ 3 Markttag und Marktzeit

Der Markt findet an maximal 4 Tagen eines Monats von 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr statt.

Mit dem Aufbau der Markteinrichtungen darf eine Stunde vor Marktbeginn begonnen werden, die Räumung und Reinigung des Marktplatzes muss eine Stunde nach Marktende beendet sein.

§ 4 Gegenstände des Marktverkehrs

Zum Verkauf sind zugelassen:

- **Hauptgegenstände:** Lebensmittel aller Art, rohe Naturprodukte, Erzeugnisse der landesüblichen Nebenbeschäftigungen.
- **Nebengegenstände:** Alle für den freien Verkehr nach den gewerblichen Bestimmungen zugelassenen Waren.

Die auf dem Markt feilgebotenen Lebensmittel müssen den gesetzlichen Vorschriften und der angegebenen Bezeichnung entsprechen.

§ 5 Marktansuchen

Ansuchen um Zuweisung eines Standplatzes haben bei der Marktgemeinde Orth an der Donau schriftlich unter Angabe von Namen, Anschrift, gewünschte Größe des Standplatzes sowie die zum Verkauf gelangenden Marktgegenstände zu erfolgen. Die Marktgemeinde Orth behält sich vor, diese Ansuchen zur Erledigung an den Verein „MARKT in Orth“ weiter zu leiten.

§ 6 Vergabe von Standplätzen

- (1) Die Vergabe der Standplätze erfolgt unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Flächen und der Art der Marktgegenstände, die zum Verkauf gelangen sollen, mittels Verpflichtungserklärung. Diese gilt ausschließlich für die Dauer des jeweiligen Markttag.
- (2) Den Ausstellern werden die Standplätze, sofern keine anders lautende Vereinbarung getroffen wird, in der Reihenfolge ihres Eintreffens nach freiem Ermessen zugewiesen. Ist ein Aussteller, dem ein bestimmter Standplatz laut Vereinbarung zugewiesen worden ist, an den jeweiligen Markttagen um 7.30 Uhr noch nicht anwesend, so kann der betreffende Standplatz an diesem Tag einem Dritten überlassen werden. Ohne Zuweisung darf kein Marktplatz bezogen werden.
- (3) Die Zuweisung von Standplätzen kann im Einzelfall an Auflagen und Bedingungen geknüpft (z.B. hinsichtlich der Art der feilzubietenden Marktware) oder auch abgelehnt (z.B. Verstoß gegen die einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Marktordnung) werden.
- (4) Marktstände und Verkaufswagen haben dem allgemeinen Marktbild unter Bedachtnahme der örtlichen Gegebenheiten zu entsprechen.
- (5) Die Vergabe der Standplätze, die Einhebung der Gebühren sowie die Marktaufsicht überträgt die Marktgemeinde Orth an der Donau dem Verein „MARKT in Orth“.
- (6) Die Inanspruchnahme der Stellplätze durch die Aussteller darf weder die Tätigkeit anderer Marktbesucher, noch den ungehinderten Durchgang der Kunden beeinträchtigen.
- (7) Die Aussteller haben ihren Standplatz mit ihrem Namen und Wohnort in deutlicher und sichtbarer Weise zu kennzeichnen. Sie haben die Preise der von Ihnen angebotenen Waren nach Art, Menge und Beschaffenheit unter Bedachtnahme auf die einschlägigen Rechtsvorschriften ersichtlich zu machen.
- (8) Über Aufforderung hat sich der Aussteller durch entsprechende Dokumente, z.B. Originalgewerbeschein oder Verständigung über die Eintragung im Gewerberegister, auszuweisen.

§ 7 Allgemeine Bestimmungen

Die Ausübung der Markttätigkeit an den zugewiesenen Standplätzen kann jederzeit von der Marktbehörde mit sofortiger Wirkung untersagt werden. Als Gründe kommen insbesondere strafbares Verhalten, Nichteinhaltung der Marktordnung, Nichtbezahlung des Marktentgeltes, Nichtbefolgung von Anordnungen der Marktbehörde im Rahmen der Marktaufsicht sowie sonstige Störungen der öffentlichen Ordnung und Ruhe in Betracht.

Es ist alles zu vermeiden, wodurch eine Gefährdung von Personen oder Sachen entstehen könnte.

Auf den Marktplätzen dürfen grundsätzlich keine standfesten Bauten errichtet werden. Ausnahmen können nur mit Bescheid bewilligt werden. Ansonsten sind alle Marktstände unmittelbar nach dem Ende der Marktzeiten zu entfernen.

Marktteilnehmer dürfen den Markt frühestens eine Stunde vor Beginn der Marktzeit betreten und haben ihre Marktplätze spätestens eine Stunde nach Ende der Marktzeit zu räumen und zu verlassen.

Die Fahrzeuge, mit denen die Waren angeliefert werden, sind, sofern keine von der Gemeinde schriftlich genehmigte Sonderregelung besteht, nach dem Ausladen außerhalb des Marktgeländes abzustellen, ausgenommen der Warenverkauf erfolgt direkt vom Fahrzeug aus.

Die Marktteilnehmer haben den Bereich ihrer Standplätze bei Bedarf während und vor allem unmittelbar nach dem Ende der Marktzeiten zu reinigen und ihre Abfälle zu entsorgen. Wird ein Standplatz verschmutzt zurückgelassen, so werden die anteiligen Reinigungskosten in Rechnung gestellt.

Marktteilnehmer haben ihren Marktplatz mit ihrem Namen oder ihrer Firma, zusätzlich auch mit einem unmissverständlichen Hinweis auf die ihrem Marktbezug zugrundeliegenden Erwerbstätigkeiten (landwirtschaftlicher Produzent, Landwirt, Gärtner), deutlich sichtbar zu bezeichnen sowie ihre Waren deutlich sichtbar zu bepreisen.

Werden auf transportablen Marktständen oder in Verkaufswagen Lebensmittel feilgehalten, die gekühlt gelagert werden müssen, müssen Kühleinrichtungen verwendet und diese an die markteigene Stromversorgung angeschlossen werden. Trinkwasser steht nicht zur Verfügung und es muss daher selbst Sorge getragen werden. Sämtliche lebensmittelrechtlichen Vorschriften sind einzuhalten. Die Marktteilnehmer müssen eine gewerberechtliche Bewilligung, eine rechtsgültige LFBIS-Nummer im Zuge ihrer landwirtschaftlichen Tätigkeit oder eine Bestätigung für den Vertrieb von landwirtschaftlichen Primärerzeugnissen aus eigenem Garten, durch den Bürgermeister in dessen örtlicher Zuständigkeit der Produktionsgarten gelegen ist, vorlegen (eventuelle Veränderungen sind der Marktgemeinde Orth an der Donau innerhalb von 14 Tagen bekanntzugeben).

Die Marktteilnehmer dürfen ihre Waren nicht lautstark anpreisen.

§ 8 Marktbehörde und Marktaufsicht

Marktbehörde im Sinne dieser Marktordnung ist der Bürgermeister. Der Marktbehörde obliegt die Marktaufsicht.

§ 9 Marktgebühr

Für die Benützung des zugewiesenen Standplatzes ist die hierfür festgesetzte Gebühr zu entrichten. Diese Gebühr wird mit der Zuweisung des Standplatzes für die vorgesehene Benützung fällig und ist sofort zu entrichten. Die Einhebung und Weiterreichung der Gebühren an die Marktgemeinde Orth an der Donau wird dem Verein "MARKT in Orth" übertragen. Die Gebühren werden vom Vereinsvertreter „MARKT in Orth“ monatlich an die Marktgemeinde Orth an der Donau überbracht.

Werden zugewiesene Standplätze überhaupt nicht oder nur teilweise in Anspruch genommen bzw. auch bei Untersagung der Marktstätigkeit bzw. Verweisung vom Marktplatz erfolgt keine Rückerstattung der Gebühr.

§ 11 Schlussbestimmung

Diese Marktordnung tritt am nächsten Monatsersten, der auf die zweiwöchige Kundmachungsfrist folgt, in Kraft.

Für den Gemeinderat
der Marktgemeinde Orth an der Donau:

Johann Mayer
Bürgermeister

Antrag Bgm. Mayer. Einstimmige Zustimmung.

11. Alarmanlagenförderung

Eine Alarmanlagenförderung soll entsprechend der Empfehlung des Sozialausschusses für den Zeitraum vom 01.01.2015 bis 31.12.2015 beschlossen werden. GGR Bauer verliert die Förderrichtlinien. Nach kurzer Erörterung soll die Förderung 20% der Anschaffungskosten jedoch max. EUR 250,- betragen. Die Kosten für das Jahr 2015 werden auf max. EURO 10.000,-- geschätzt und sollen durch das positive Ergebnis des RA 2014 bedeckt werden, da kein Budget dafür vorgesehen war. Bgm. Mayer bringt den Antrag von GGR M. Bauer zur Abstimmung. Einstimmige Zustimmung.

Anbei die Richtlinien sowie das dazugehörige Formular:



**Marktgemeinde
Orth an der Donau**

Richtlinien

FÖRDERUNG zu „NÖ Sicheres Wohnen“ 2015 (Alarmanlagen) für Orther/Innen

Beschlossen durch den Gemeinderat der Marktgemeinde Orth an der Donau in der Sitzung vom 28.04.2015. Diese Richtlinien bzw. diese Förderung gilt rückwirkend vom 01.01.2015 bis zum 31.12.2015.

A) WER KANN IN DEN GENUSS DER FÖRDERUNG „NÖ SICHERES WOHNEN“ KOMMEN?

Das Ansuchen um Förderung kann einmalig durch den Eigentümer, Miteigentümer, Bauberechtigten oder Mieter eines Wohngebäudes oder Wohnung in einem Mehrfamilienhaus eingebracht werden, sofern dieser den Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Orth an der Donau hat.

Bauträger und Genossenschaften sind von dieser Förderung ausgenommen.

B) WAS WIRD GEFÖRDERT (FÖRDERUNGSGEGENSTAND)?

Gefördert werden Alarmanlagen, die auch vom Land NÖ im Rahmen der Wohnbauförderung „Sicheres Wohnen“ gefördert werden, insbesondere Maßnahmen zum elektronischen Schutz bei einer Liegenschaft, Eigenheim, Reihenhaus oder einer Wohnung in einem Mehrfamilienhaus.

C) ART UND HÖHE DER FÖRDERUNG?

1. Art der Förderung:

Gewährung eines einmaligen nicht rückzahlbaren Zuschusses;

2. die Höhe der Förderung beträgt:

20 % der Anschaffungskosten lt. Rechnung, jedoch maximal EUR 250,-

D) WANN GELANGT DER ZUSCHUSS ZUR AUSZAHLUNG?

- Positive Zusage der NÖ Landesförderung „Sicheres Wohnen“
- Bestätigung der Meldung
- Rechnungskopie

E) KONTROLLE

Die Marktgemeinde Orth an der Donau behält sich das Recht vor, nach diesen Richtlinien geförderte Anlagen durch Beauftragte an Ort und Stelle zu begutachten. Dazu hat der Förderungswerber den beauftragten Personen das Betreten der Liegenschaft zu gestatten.

F) WIDERRUF

Eine nach diesen Richtlinien gewährte Förderung wird schriftlich widerrufen, wenn der Förderungswerber zur Erlangung der Förderung unrichtige Angaben gemacht hat.

Die Behandlung der Anträge erfolgt in der Reihenfolge des Einlangens; die Zuweisung des Zuschusses erfolgt nach Maßgabe der Budgetmittel durch den Gemeindevorstand; bei Unklarheiten entscheidet in allen Fällen alleinig und endgültig der Gemeinderat.

Für weitere Informationen stehen Ihnen die Gemeindebediensteten gerne zur Verfügung.



Marktgemeinde
Orth an der Donau

Antrag
FÖRDERUNG zu „NÖ Sicheres Wohnen“ 2015
(Alarmanlagen) für Orther/Innen

Antragsteller:

Name:
Anschrift:
Erreichbarkeit (Telefon / E-Mail):

Ich (wir) beantrage(n) die Gewährung eines nichtrückzahlbaren Zuschusses im Sinne der vom Gemeinderat der Marktgemeinde Orth an der Donau beschlossenen **FÖRDERUNG ZU „NÖ Sicheres Wohnen“ 2015 FÜR ORTHER/INNEN** und gebe(n) hiezu wie folgt bekannt:

Ich (wir) bin (sind) Eigentümer / Miteigentümer / Bauberechtigter / Mieter des Wohngebäudes.
Art und Standort der Anlage:
Die Überweisung des Zuschusses soll auf folgende Bankverbindung erfolgen:
Kontoinhaber:
IBAN:
Bankinstitut:

Ich (wir) nehme(n) zur Kenntnis, dass die Förderung nur nach Maßgabe der vorhandenen Budgetmittel der Gemeinde zur Vergabe gelangt. Weiters nehme(n) ich (wir) zur Kenntnis, dass alle Entscheidungen bezüglich der FÖRDERUNG ZU „NÖ Sicheres Wohnen“ 2015 FÜR ORTHER/INNEN in letzter Instanz durch den Gemeinderat endgültig getroffen werden.

Unterschrift Antragsteller

Punkte 12 – 14 in nicht öffentlicher Sitzung

Allfälliges

Der Vorsitzende schließt die Gemeinderatssitzung.

Dieses Protokoll wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom genehmigt und gefertigt:

Bürgermeister:	Schriftführer:	
ÖVP-Fraktion:	FPÖ-Fraktion:	SPÖ-Fraktion: